

Satzung
der Musikschule Beckum-Warendorf e. V.
vom 28. Oktober 1965 in der durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 14.12.99 zuletzt geänderten Fas-
sung

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Musikschule Beckum-Warendorf e. V."

- (1) Der Sitz des Vereins ist Warendorf.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der musikalischen Erziehung und Bildung. Ziel der Ausbildung ist die Persönlichkeitsbildung der Menschen sowohl als Individuen als auch als Mitglieder einer Gemeinschaft.
- (2) Die musischen Kräfte und die Freude am eigenen Musizieren sollen geweckt und gefördert werden.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es:
 1. Kinder sollen auf möglichst breiter Basis eine elementare Grundausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Singens erhalten.
 2. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll ein möglichst breit gefächertes vokales und instrumentales Unterrichtsangebot in der Form gemacht werden, dass eine Betreuung möglich ist.
 3. Dazu sollen Sing- und Spielgruppen für das gemeinsame Musizieren eingerichtet werden.
 4. Es soll gewährleistet sein, dass die individuellen Möglichkeiten, Wünsche und Fähigkeiten der Schüler berücksichtigt werden bis hin zur Begabtenförderung.
 5. Für bedürftige Begabte sollen Stipendien bereitgestellt werden.

6. Das im Unterricht Erarbeitete soll sowohl in nichtöffentlichen Vorspielen als auch in öffentlichen Konzerten vorgestellt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne sind nur für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Zurückzahlung ihrer eingezahlten Beiträge oder auf Herausgabe ihrer geleisteten Sacheinlagen. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die der Musikschule angehörenden Gemeinden und der Kreis Warendorf sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Jede Gemeinde, die zum Kreis Warendorf gehört, kann ordentliches Mitglied sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Versagt der Vorstand die Zustimmung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Geht eine Gebietskörperschaft in einer anderen auf, so geht deren Mitgliedschaft in diesem Verein auf den Rechtsnachfolger über, mit der Maßgabe, daß nur ein Mitgliedsrecht erhalten bleibt. Diese Regelung entfällt für Gemeinden, die einer anderen Gemeinde außerhalb des Kreises zugeordnet werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich und ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.

(5) Kann der durch den Austritt des Mitgliedes bedingte Personalabbau nicht oder nur teilweise erreicht werden, ist der Vorstand berechtigt, Ausgleichszahlungen an den Verein festzusetzen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je zwei Vertretern der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat je angefangene 10.000 Einwohner eine Stimme, der Kreis Warendorf insgesamt 12 Stimmen.
- (3) Die den einzelnen Mitgliedern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Das Stimmrecht wird in der Mitgliederversammlung von den Vertretern der ordentlichen Mitglieder gemeinschaftlich, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung von dem nicht dem Vorstand angehörenden Vertreter der ordentlichen Mitglieder allein ausgeübt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen eine 2/3-Mehrheit; auf einen entsprechenden Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift, die allen Mitgliedern zuzuleiten ist. Die Niederschrift gilt als anerkannt, wenn innerhalb von zehn Tagen nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben werden. Im Übrigen gilt für das Verfahren ergänzend die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie hat:
 1. den Haushaltsplan mit dem Stellenplan, die Gebühren und die Beiträge festzusetzen,
 2. über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu beschließen,
 3. die Kassenprüfer zu bestellen,
 4. Satzungsänderungen zu beschließen,
 5. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
 6. über grundsätzliche Fragen der Organisation zu entscheiden,
 7. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder, dem Kreisdirektor und dem Vorsitzenden des Beirates.
- (2) Der Kreisdirektor ist Vorsitzender des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über jede Sitzung fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift, die allen Mitgliedern des Vorstandes zugesandt wird.
- (6) Im Übrigen gilt das Verfahren nach § 5 sinngemäß.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Er bestellt den Schulleiter und den Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter.
 2. Er erlässt nach Anhörung des Beirates die Schulordnung.
 3. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden entscheiden. Die Entscheidung ist dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen je ein Mitglied von den einzelnen Mitgliedsgemeinden und je ein weiteres Mitglied von den Mitgliedsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern entsandt wird. Außerdem gehören dem Beirat der Vorsitzende des Fördervereins und die Schulräte an.

(2) Dem Beirat sollen nach Möglichkeit nur solche Mitglieder angehören, die über Fachkenntnisse verfügen.

(3) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand und den Leiter der Musikschule in musikalischen und pädagogischen Fragen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Leiter der Musikschule oder mindestens 5 Mitglieder des Beirates es beantragen.

(6) Die Geschäftsführung führt über jede Sitzung eine Niederschrift, die allen Mitgliedern des Beirates zugesandt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

§ 10 Vertretung

Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11 Finanzwesen des Vereins

(1) Die Ausgaben werden aus Unterrichtsgebühren, jährlichen Mitgliederbeiträgen und sonstigen Einnahmen gedeckt.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden je zur Hälfte vom Kreis und den Mitgliedsgemeinden getragen. Der Beitrag der Mitgliedsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl.

Nach der kommunalen Neugliederung ist für ein Mitglied der jeweils dann geltende Bevölkerungsstand maßgeblich. Stichtag: 30.06. des Vorjahres.

(2) Die Städte und Gemeinden stellen die Unterrichtsräume mit der notwendigen Einrichtung kostenlos zur Verfügung.

§ 12

Haushaltswirtschaft

(1) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres verabschiedet werden kann. Es kann ein Nachtragshaushaltsplan aufgestellt werden.

(2) Der Geschäftsführer kann überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Vorstandes; im übrigen sind sie ihm in seiner Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Der Geschäftsführer

(1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und einen Stellvertreter.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter durch eine ihnen vom Vorstand schriftlich zu erteilende Vollmacht legitimiert, den Verein zu vertreten.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 14

Der Leiter der Musikschule

(1) Der Vorstand beruft nach Anhörung des Beirates den Leiter der Musikschule, der nur mit Zustimmung des Kreises gewählt werden kann. Der Leiter muss eine künstlerische Persönlichkeit mit praktischen Erfahrungen und musikpädagogischer Eignung sein.

(2) Er leitet verantwortlich die musikpädagogische Tätigkeit der Musikschule nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie den von ihm zu erstellenden Lehr- und Arbeitsplänen.

(3) In allen wichtigen musikalischen und pädagogischen Fragen, insbesondere beim Erstellen von Lehr- und Arbeitsplänen, hat er den Beirat zu hören. Will er von einer Empfehlung des Beirates abweichen, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der Mitglieder bildet.

(2) Das eingebrachte Vermögen fällt nach Auflösung des Vereins dem Kreis Warendorf zu, der es zur Förderung musikerzieherischer Arbeit zu verwenden hat.

(3) Für den Personalabbau gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Warendorf.